

## Merkblatt - Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen (ego.-START)

### Wer wird gefördert und was ist das Ziel der Förderung?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Existenzgründer/-innen), die sich durch die Gründung eines neuen Unternehmens oder im Bereich der freien Berufe selbständig machen wollen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)/Selbstständige, deren Unternehmensgründung nicht länger als 12 Monate vor Projektbeginn erfolgt ist.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung

- einer Unternehmensgründung,
  - der Aufnahme einer selbständigen freiberuflichen Tätigkeit oder
  - einer Unternehmensnachfolge
- während der Vor- und Nachgründungsphase.

### Was wird gefördert?

<b>Gründerstipendium</b>	<p>Hochschulabsolventen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, deren Hochschulabschluss bzw. letztes versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis an einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung nicht länger als fünf Jahren zurückliegt und die eine innovative oder technologie- und wissensbasierte Unternehmensgründung vornehmen, können Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form eines personengebundenen ego.-Gründerstipendiums erhalten. Der Zuschuss beträgt 1.200 Euro je Monat. Darüber hinaus wird für Kinder, für die der Existenzgründer sorgeberechtigt oder unterhaltsverpflichtet ist, ein Kinderzuschlag von 100 EUR pro Monat und Kind gewährt.</p>
<b>Coachingleistungen</b>	<p>Förderfähig sind Coachingleistungen für wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Fragen sowie zur Optimierung der Finanzierungssituation des Vorhabens. Der Zuschuss beträgt bis zu 90 % des förderfähigen Beratungshonorars, max. 5.400 Euro bzw. in Ausnahmefällen 7.200 Euro (Einzelfallentscheidung bei Spezialthemen).</p> <p>Nähere Einzelheiten bzgl. der Zuwendungen für Coachingleistungen entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt „Häufig gestellte Fragen zur Beantragung von Zuwendungen für Coachingleistungen im Rahmen der Förderung von Unternehmensgründungen (ego.-START)“.</p>
<b>Machbarkeitsstudien/ Markteinführungsstudien</b>	<p>Gefördert werden Ausgaben für Machbarkeits- oder Markteinführungsstudien zur Vorbereitung einer Unternehmensgründung, sofern dies eine Voraussetzung für die Finanzierung des Vorhabens durch eine Bank oder für die Prüfung und Bewertung der Tragfähigkeit des Vorhabens ist. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 90 % der förderfähigen Ausgaben gewährt, max. 18.000 Euro.</p>
<b>Teilnahme an Messen</b>	<p>Förderfähig sind Ausgaben für Reise- und Übernachtungskosten gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG) und Eintrittsgelder. Der Zuschuss beträgt 90 % der förderfähigen Ausgaben. (Ausgaben für die Teilnahme an einer Messe als Aussteller können nicht aus dem Programm ego.-START, sondern nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Beteiligung an Messen und Ausstellungen bezuschusst werden.)</p>

### **Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?**

Die angestrebte Unternehmensgründung oder –nachfolge soll nachhaltige wirtschaftliche Erfolgsaussichten und überzeugende Marktchancen besitzen. Dem Existenzgründungsvorhaben muss ein tragfähiges Konzept (Businessplan) zugrunde liegen, welches durch eine fachkundige Stelle (z. B. Kammern, Kreditinstitute, Fachverbände, Gründernetzwerke, Businessplanwettbewerbe) befürwortet wurde. Werden ausschließlich Zuschüsse für Coachingleistungen gemäß Nr. 2.2.2 der Förderrichtlinie beantragt, kann auf die Vorlage eines Businessplans verzichtet werden, wenn dieser im Rahmen des Coachings erstellt werden soll.

Bei der Beantragung des Gründerstipendiums werden an diesen Businessplan zusätzliche Anforderungen gestellt (vgl. Ziffer 4.2 der Richtlinie).

Die Gründung bzw. die Übernahme des Unternehmens mit Sitz in Sachsen-Anhalt hat spätestens 12 Monate nach Projektbeginn zu erfolgen. Der Projektzeitraum beträgt maximal 18 Monate. Die Förderung von KMU ist nur innerhalb der ersten 18 Monate ab Beginn der Selbstständigkeit möglich.

Bei Teamgründungen sollen die geförderten Team-Mitglieder sich gegenseitig ergänzen oder aber im Unternehmen unterschiedliche Aufgaben ausüben.

Zuwendungen für Coachingleistungen werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. vor Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn angemeldet wird. Darüber hinaus darf die zwischen dem Gründer und dem Berater abzuschließende Coaching-Vereinbarung nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. vor Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn abgeschlossen werden.

Nähere Einzelheiten bzgl. der Zuwendungen für Coachingleistungen entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt „Häufig gestellte Fragen zur Beantragung von Zuwendungen für Coachingleistungen im Rahmen der Förderung von Unternehmensgründungen (ego.-START)“.

### **Wie ist das Antragsverfahren?**

Anträge sind an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, OE GeWi 4, Domplatz 12, 39104 Magdeburg zu stellen. Wir empfehlen Ihnen, im Vorfeld der Beantragung eine Beratung durch unser Förderberatungszentrum in Anspruch zu nehmen.

### **Ansprechpartner**

Kostenfreie Hotline: 0800/56 007 57

E-Mail: [beratung@ib-lsa.de](mailto:beratung@ib-lsa.de)

Stand Januar 2011

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.